

# **Satzung**

Förderverein

Zimmerer-Nationalmannschaft

Großburgwedel, 22. 11. 2019

Geänderte Fassung vom 8. September 2020

(Verabschiedet im Umlaufverfahren  
vom 26. Oktober 2020 bis 13. November 2020)

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Zimmerer-Nationalmannschaft“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister soll erfolgen.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Zwecke des Vereins sind die Förderung der Berufsbildung und des Sports.
- 2.2 Die Förderung der Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Durchführung von Bildungsveranstaltungen (Vorträge, Kurse, etc.) im Bereich körperliche Ertüchtigung im Zusammenhang mit Berufen;
  - Entwicklung von Ausbildung- und Trainingsmethoden;
  - Eingehen von Partnerschaften mit anderen Nationalteams, um einen internationalen Austausch der Lehr- und Trainingsmethoden zu ermöglichen.
- 2.3 Die Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 2.3.1 Durchführung von CrossFit Programmen für alle Altersklassen im Breiten- und Wettkampfsport;
  - 2.3.2 die Durchführung eines leistungsorientierten Wettkampf- und Trainingsbetriebes zur Vorbereitung auf nationale und internationale Wettbewerbe;
  - 2.3.3 die Durchführung von regelmäßigen Trainings-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
  - 2.3.4 die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- 2.4 Der Verein darf zur Zweckerfüllung Außenstellen in ganz Deutschland betreiben.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Inhaber einer Organstellung oder Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Verwaltung ist mit möglichst geringem Aufwand zu führen.
- 3.4 Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2 Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden. Sie können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Darlegung der für den Mitgliedschaftserwerb in den einzelnen erforderlichen Voraussetzungen an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
- 4.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Dieses kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt,
  - Ausschluss oder
  - bei natürlichen Personen durch Tod oder
  - bei juristischen Personen, durch Erlöschen oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 5.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat schriftlich an das Präsidium zu erfolgen.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - wenn dieses der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt oder in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.
- 5.4 Über den Ausschluss beschließt das Präsidium. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 5.5 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch gilt als der Mitgliederversammlung zugeleitet, wenn er bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, seinen Einspruch persönlich zu begründen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen alle Rechte des Einspruchserhebenden. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum Ausschlussstermin endet.
- 5.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
- 6.2 Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten und die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Fördervereins Zimmerer-Nationalmannschaft in jeder Weise zu fördern.

- 6.3 Die Struktur der Beiträge, der Gebühren und der Umlagen sowie der Zahlungsfristen regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6.4 Umlagen dürfen maximal in Höhe eines Jahresbeitrags erfolgen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den ordentlichen Mitgliedern benannten Delegierten. Jedes ordentliche Mitglied kann jeweils immer nur einen Delegierten benennen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über
- die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
  - die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen,
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie
  - die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
  - die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen, sowie der Zahlungsfristen (Beitragsordnung),
  - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - Anträge der Mitglieder und Organe,
  - Einsprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie
  - Vereinbarungen von Förderrichtlinien gem. § 2.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern vorzulegen sind.

## **§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 9.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- 9.2 Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen kann vom Präsidium beschlossen werden.

**§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten mit einer Frist von drei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- 10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. § 10.1. gilt sinngemäß.
- 10.3 Anträge wie beispielsweise Satzungsänderungen, Präsidiumswahlen, Mitgliederausschluss etc. müssen mit der Tagesordnung zusammen bekannt gegeben werden. Entsprechend §10.1 also 3 Wochen vor der Versammlung.
- 10.4 „Allgemeine Anträge“ von geringerer Bedeutung können auch kurzfristiger auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 10.5 Mitgliederversammlungen dürfen in Präsenzveranstaltungen, wie auch virtuell oder auch in gemischter Form abgehalten werden. Auf die Art der Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

**§ 11 Stimmrecht**

- 11.1 Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- 11.2 Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme.
- 11.3 Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist unaufgefordert bei der Versammlung vorzulegen.
- 11.4 Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Mitglieder auf einer Versammlung vertreten.

**§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- 12.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des 1. Vizepräsidenten, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vizepräsidenten.
- 12.2 Wird einer offenen Abstimmung von einem anwesenden Stimmberechtigten widersprochen, so muss geheim abgestimmt werden.
- 12.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 12.4 Bei Satzungsänderungen ist gemäß § 33 BGB eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 12.5 Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Änderung des Zweckes des Vereins können auch schriftlich erfolgen. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

**§ 13 Präsidium**

- 13.1 Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten sowie zwei Vizepräsidenten. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Sie sind je-

weils allein vertretungsberechtigt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt.

- 13.2 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes von Holzbau Deutschland - Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Bauwesens für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung eine Nachwahl vornehmen. Vorgeschlagen können natürliche und juristische Personen, diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- 13.3 Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit sowie die Strategie und überwacht die Einhaltung der Zielvorgaben.
- 13.4 Das Präsidium wird vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 13.5 Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und die insbesondere die Aufgabenverteilung unter den Präsidiumsmitgliedern bestimmt.
- 13.6 Das Präsidium bestellt den Geschäftsführer.

#### **§ 14 Finanzierung**

- 14.1 Die zur Finanzierung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
  - durch Fördermittel,
  - durch Spenden,
  - durch Mitgliedsbeiträge,
  - durch Umlagen.

#### **§ 15 Beirat**

- 15.1 Der Beirat dient dem Präsidium als beratendes Gremium.
- 15.2 Die konkrete personelle Besetzung wird vom Präsidium bei Bedarf und entsprechend der zu besprechenden Themen bestimmt.

#### **§ 16 Geschäftsführung**

- 16.1 Die Geschäftsstelle des Vereins ist in Berlin und wird von dem bestellten Geschäftsführer geleitet, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Präsidiums und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung wahrnimmt.

#### **§ 17 Rechnungsprüfer**

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 17.2 Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungs- und Kassenführung jährlich zu prüfen.

**§ 18 Auflösung des Vereins**

- 18.1 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 18.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der beruflichen Bildung oder die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 18.3 Liquidatoren sind der Präsident und der 1. und 2. Vizepräsident als jeweils Einzelvertretungsberechtigte, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

**§ 19 Gerichtsstand**

- 19.1 Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist Berlin.

---

Die Satzung ist in der vorliegenden Form wurde am 22. November 2019 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Zimmerer-Nationalmannschaft beschlossen.

**Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Satzung wird hiermit versichert.**